

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung (Repowering) einer Windkraftanlage (WKA)
in 14913 Niederer Fläming OT Werbig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Januar 2024

Die Firma BEC - Energie Consult GmbH, Aternplatz 1 in 12203 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auf dem Grundstück der Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 109 eine WKA wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zu einer bestehenden Windfarm, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVP durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es soll die WKA AN Bonus WKA vom Typ 1 MW mit einer Nabenhöhe von 70 m durch Repowering wesentlich geändert werden. Sie wird durch eine Windkraftanlage mit der Bezeichnung WEA 30 des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, einen Rotordurchmesser von 82 m und eine Gesamthöhe von 179,40 m ersetzt. Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt zur WKA.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der WKA wird sich innerhalb der Windfarm Werbig auf landwirtschaftlich genutzter Fläche befinden. Der Mindestabstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen Orten wird eingehalten. Das Landschaftsbild stellt sich als typisch für Gebiete mit intensiver Ackerbewirtschaftung und landwirtschaftlicher Tierhaltung dar.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Betrieb der Windkraftanlagen der Windfarm Werbig und die geplante Erweiterung um eine WKA und dem Rückbau einer Bestandsanlage sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bau – und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch die Planung der WKA in einem Abstand > 1.000 m und der Einhaltung aller gesetzlichen Erfordernisse insbesondere der Emissionen (Lärm, Schattenschlag), des Brandschutzes und der Standsicherheit der Anlagen vermindert bzw. vermieden werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Die theoretischen, nach idealisierten astronomischen Konstellationen berechneten Schattenwurfimmissionen liegen innerhalb der empfohlenen Richtwerte.

Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen kommt es durch ihre visuelle Wirkung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich durch den geplanten Zubau einer weiteren Anlage

nicht wesentlich verändert. Jedoch sind aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen gegenüber Tieren (Brutvögel, Fledermäuse) entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd